

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 506

08. Juli 2003

**Habilitationsordnung
der Fakultät für
Sozialwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18. Juni 2003



**Habilitationsordnung
der Fakultät für Sozialwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 18. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Zuständigkeit und Stimmberechtigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Druck der Habilitationsschrift
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Fakultät für Sozialwissenschaft verleiht die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein bestimmtes Fachgebiet der Sozialwissenschaft.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, einer öffentlichen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuß der Fakultät, der aus den hauptamtlich an der Fakultät für Sozialwissenschaft tätigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, den von der Fakultät kooptierten Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und drei Vertretern der Studierenden sowie den Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertretern anderer Fakultäten besteht. Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter anderer Fakultäten besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Fakultät. Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(2) Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung trifft der Habilitationsausschuß nur mit den Stimmen der hauptamtlich an der Fakultät für Sozialwissenschaft tätigen Professorinnen und Pro-

fessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, der von der Fakultät kooptierten Professorinnen und Professoren und den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern anderer Fakultäten. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet stets in offener Abstimmung; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Habilitationsausschuß entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Entscheidungen über die Annahme von Habilitationsleistungen und die Feststellung der Lehrbefähigung zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaft bedürfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, voraus, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit nach der Promotion, insbesondere in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Gleichwertige ausländische Grade werden vom Habilitationsausschuß auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlußprüfungen unklar ist, muß die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. Vorlage einer Habilitationsschrift
2. Vorlage wissenschaftlicher Publikationen neben Dissertation und Habilitationsschrift.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat der Dekanin bzw. dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation persönlich einzureichen. Der Antrag muß die genaue Angabe des Fachgebietes enthalten, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
2. Dissertation und beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde gemäß § 3 Abs. 1;
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfaßten oder mitverfaßten wissenschaftlichen Arbeiten;
4. ein Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen;
5. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen;
6. ein registerlicher Nachweis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
8. die Habilitationsschrift in fünffacher Ausfertigung;
9. das Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung;
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, die sich nicht überschneiden, nicht zu eng an die Dissertation und die Habilitationsschrift anlehnen sowie aus verschiedenen Bereichen des Fachgebietes stammen sollen.

§ 5 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß in dem gewählten Fachgebiet eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Sie soll unpubliziert sein.

(2) Der Habilitationsausschuß kann in Ausnahmefällen von bereits vorliegenden Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine oder mehrere als schriftliche Habilitationsleistung zulassen. Sie müssen den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 genügen.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Habilitationsausschuß kann in besonderen Fällen den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuß, nachdem die Dekanin bzw. der Dekan oder eine der Fakultät angehörende, von ihr bzw. ihm beauftragte Professorin oder Privatdozentin bzw. ein der Fakultät angehörender, von ihr bzw. ihm beauftragter Professor oder Privatdozent über die fachlichen Eigenschaften der Bewerberin bzw. des Bewerbers und über das Thema der Arbeit berichtet hat, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Der Habilitationsausschuß darf das Habilitationsverfahren nicht eröffnen, wenn nicht mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät benannt werden kann.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 erfüllt, so darf der Antrag nur abgelehnt werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem öffentlichen Dienst führen würden;
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einmal in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(4) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

(1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit möglich.

(2) Wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 8 Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, welche schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen.

(2) Unter den Gutachterinnen bzw. Gutachtern muß eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät für Sozialwissenschaft und eine entsprechend qualifizierte auswärtige Fachgelehrte bzw. ein entsprechend qualifizierter auswärtiger Fachgelehrter sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann auf Vorschlag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers benannt werden.

(3) Die Gutachten sollen die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Dabei sollen auch die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten in die Beurteilung

einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.

(4) Für die Abfassung der Gutachten wird eine Frist von drei Monaten gesetzt. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(5) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch 14-tägige Auslage während der Vorlesungszeit bekanntzugeben. Schriftliche Stellungnahmen aus diesem Personenkreis können bis spätestens 14 Tage nach dem Ende der Auslagefrist bei der bzw. dem Ausschußvorsitzenden eingereicht werden.

(6) Innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Äußerungsfrist tritt der Habilitationsausschuß zusammen und beschließt aufgrund der eingegangenen Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift. Fällt das Ende dieser Frist in die vorlesungsfreie Zeit, ist unmittelbar nach Beginn der folgenden Vorlesungszeit zu entscheiden. Für die Annahme ist in offener Abstimmung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses und zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaft erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Die Stimmberechtigten können in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuß kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so tritt der Habilitationsausschuß unverzüglich nach Eingang der von den Gutachtern erbetenen Stellungnahmen in die erneute Beratung und Beschlußfassung gemäß Absatz 6 ein. Eine nochmalige Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung ist unzulässig. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den Habilitationsausschuß formell festzustellen.

(8) Lehnt der Habilitationsausschuß die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

(1) Die öffentliche studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur didaktisch angemessenen Durchführung der akademischen Lehre erweisen. Sie besteht aus einer 45-minütigen Lehrveranstaltung (z.B. Seminar oder Übung). Unmittelbar daran schließt sich eine bis zu 30-minütige Diskussion über die Durchführung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung mit dem Habilitationsausschuß an. Der Habilitationsausschuß legt nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung den Termin der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung fest. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu zwei Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur kritischen und innovativen Teilnahme an der wissenschaftlichen Forschungsdiskussion erweisen. Der Vortrag und das anschließende Kolloquium sind fakultätsöffentlich; das Fragerecht steht nur den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zu. Der Vortrag dauert in der Regel 30 Minuten; das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten. Es kann sich - vom Inhalt des Vortrags ausgehend - auf das gesamte von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden gewählte Fachgebiet erstrecken. Der Habilitationsausschuß wählt nach Annahme der Habilitationsschrift eines aus den drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus und setzt den Termin des wissenschaftlichen Vortrages und Kolloquiums fest. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu vier Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen, wobei die Vorberei-

tungszeit für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu berücksichtigen ist. Der Habilitationsausschuß kann nach seiner Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(3) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaft, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und der wissenschaftliche Vortrag mit dem Kolloquium insgesamt den Anforderungen genügen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, so ist eine einmalige Wiederholung aller oder einzelner mündlicher Habilitationsleistungen möglich. Die Wiederholung hat innerhalb eines halben Jahres nach dem ersten Versuch stattzufinden. Eine nochmalige Wiederholung ist unzulässig.

§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen berät der Habilitationsausschuß über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese bedarf in offener Abstimmung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaft. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden. Das Ergebnis des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan in Anwesenheit des Habilitationsausschusses unverzüglich mitgeteilt.

(2) In angemessener Zeit nach dem Beschluß über die Feststellung der Lehrbefähigung ist der bzw. dem Habilitierten die Urkunde über die Lehrbefähigung von der Dekanin bzw. vom Dekan auszuhändigen.

(3) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
2. das Thema der Habilitationsschrift;
3. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde;
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung;
6. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors;
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(4) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin bzw. dem Rektor und dem Senat mit.

(6) Der negative Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich bestätigt; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Dritten sind die Habilitationsakten nicht zugänglich.

§ 11 Druck der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift soll zumindest in ihren wesentlichen Teilen innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der Lehrbefähigung veröffentlicht werden. In der Veröffentlichung ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, daß es sich um eine von der Fakultät für Sozialwissenschaft angenommene schriftliche Habilitationsleistung bzw. um einen Teil von ihr handelt.

(2) Nach Feststellung der Lehrbefähigung sind der Fakultätsbibliothek und der Universitätsbibliothek je fünf gebundene Exemplare der unveröffentlichten Habilitationsschrift einzureichen.

§ 12 Umhabilitation

(1) Umhabilitationen können entsprechend § 8 und § 9 dieser Ordnung beschlossen werden. Der Habilitationsausschuß entscheidet, ob und auf welche Habilitationsleistung er verzichten will.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten verleiht ihr bzw. ihm der Fakultätsrat im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors die Befugnis, in ihrem bzw. seinem Lehrgebiet an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan händigt die Urkunde über die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors der Ruhr-Universität Bochum aus. Danach darf die bzw. der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ führen. Die Urkunde wird im Anschluß an die Antrittsvorlesung überreicht.

(3) Die Urkunde über die Lehrbefugnis beinhaltet:

1. die Personalien der bzw. des Habilitierten;
2. die Bezeichnung des Fachgebietes;
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt;
4. das Datum des Tages der Beschlußfassung;
5. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors;
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 14 Antrittsvorlesung

(1) Nach der Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Die öffentliche Antrittsvorlesung dauert ca. 45 Minuten. Sie soll zu Beginn der Lehrtätigkeit stattfinden.

(2) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan alle Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaft und die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, schriftlich, im übrigen durch Anschlag ein.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann, wenn entsprechende Forschungsleistungen vorliegen, erweitert werden. Den Erweiterungsantrag stellt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent über die Dekanin bzw. den Dekan an den Habilitationsausschuß. Der Habilitationsausschuß setzt zwei Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter zur Beurteilung des Erweiterungsantrages ein und beschließt über den Erweiterungsantrag in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer bzw. seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie bzw. er ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken, wenn sie bzw. er im Rahmen der entsprechenden Prüfungsordnungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt wird.

(3) Für die Unterbrechung ihrer bzw. seiner Lehrtätigkeit hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent um Beurlaubung nachzusehen.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch Umhabilitation;
2. durch Annahme einer Berufung und/oder Ernennung zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor;
3. durch Verzicht;
4. in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
3. bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors vom Fakultätsrat festgestellt, der auch den Widerruf ausspricht.

§ 19

Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 12. September 1985 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 82 vom 1. Oktober 1985) außer Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren können nach Wahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft abgeschlossen werden.

(2) Beschlüsse zu Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des für diesen Punkt um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Sozialwissenschaft sowie der von der Fakultät kooptierten Professorinnen und Professoren erweiterten Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 14.5.2003.

Bochum, den 18.6.2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner